

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Pänder.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1875.

67.

Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbe kammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung. Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1.000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf. Bezuglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat.
2. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse.
4. Die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen.
5. Die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten.
6. Die Erfordernisse zu gütigen Beschlüffassungen, Aussertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen.

7. Die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen.

8. Die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Änderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3.

Die Börseleitung erlässt die Normen zur Regelung des Börseverkehrs innerhalb der gesetzlichen Gränzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen An-gelegenheiten der Börse und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird. Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde. Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Ober-aufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Missbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizu-wohnen und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gesetzt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Ent-scheidung zu füttiren. Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes.

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind.

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Täda zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe.

4. Diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben.

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 17).

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefälls-übertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.
2. Dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben.
3. Die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungültigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungültigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmänner (Senfale).

Bezüglich der Handelsmänner dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsentage nach dem Schluß der Börse auf Grund der von den Handelsmännern während der Börse abgeschloßnen Geschäfte und der den Männern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen.

Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Wertpapiere an den Börsen börsenmäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Wenn die Börseleitung Verlegerungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbeökammer, die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit (§. 3) über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Ablaufung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 h. G. B. unter Vermittlung von Handelsmännern durchzuführen sind, sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eingetretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1.000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt; gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuch auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen.

Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufzuschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl., und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuch nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18.

Alle Geldbußen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börse-Agentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Änderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) samt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 1. April 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Banhaus m. p.

Gläser m. p.

Pretis m. p.

68.

Gesetz vom 4. April 1875,

betreffend die Handelsmänner oder Sensale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Bon den Handelsmännern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmänner (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. Sie leisten vor Amttritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.